Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Göppingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd über den Anschluss der Ortsteile Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen an die Sammelkläranlage Zollerwiesen der Stadt Schwäbisch Gmünd

Rechtsgrundlage:

§§ 1 und 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (Gesetzblatt Seite 408) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 22.07.2025 (Gesetzblatt 2025 Nr. 71).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Das anfallende Abwasser des in § 3 näher bezeichneten Bereichs der Stadt Göppingen wird von der Stadt Schwäbisch Gmünd übernommen und in der Sammelkläranlage „Zollerwiesen“ (SKA Zollerwiesen) gereinigt.

§ 2

Umfang des Einleitungsrechtes

(1) Das Abwasser aus Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen wird der Sammelkläranlage Zollerwiesen am Übergabeschacht (07039) auf Gmünder Gemarkung (siehe Anlage 1) übergeben. Die Einleitung der Göppinger Ortsteile Maitis und Lenglingen ist auf eine Menge von maximal 12 l/s begrenzt. Dies entspricht der Pumpen- und Druckleitungsleistung der Pumpstation Lenglingen und dem im Rahmen der Schmutzfrachtsimulation ermittelten Anteils an der RÜB Erweiterung auf der SKA Zollerwiesen.

(2) Dem Einleitungsrecht liegen max. 1.200 Einwohnergleichwerte der Göppinger Teilorte Maitis und Lenglingen zugrunde.

Diese verteilen sich wie folgt:

Herkunft:	bestehend	geplant (max.)
Maitis (10 l/s)	720 EW	1.050 EW
Lenglingen (2 l/s)	120 EW	150 EW
Einwohnerwerte (EW)	840 EW	**1.200 EW**

(3) Die Pumpstation Lenglingen ist mit einer Füllstandsmessung und einer geeichten, elektronischen Abflussmessung, z. B. mittels MID, auszustatten und die Messdaten sind kontinuierlich an das Fernwirksystem auf der SKA Zollerwiesen zu übermitteln. Für gegebenenfalls erforderliche Wartungsarbeiten oder bei anderen betrieblichen Erfordernissen auf der Kläranlage ist die Pumpstation auf Anforderung, für kurze Intervalle, abzuschalten.

(4) Die Überwachungsdaten für das festgelegte Einzugsgebiet, die dem Landratsamt, Wasserwirtschaft zu liefern sind, z. B. Betriebs- und Entlastungsverhalten, Fremdwasseranteil, Abwasserzusammensetzung, etc., sind auch dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd zu übermitteln.

§ 3

Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet, das dieser Vereinbarung zu Grunde liegt, ist in dem der Vereinbarung als Anlage 2 beigefügten Lageplan für Bestands- und Planungsflächen dargestellt.

§ 4

Besondere Bedingungen für die Abwassereinleitung

(1) Die für das Stadtgebiet Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften über den Anschluss und die Benutzung der Kläranlage (Satzung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die öffentliche Abwasserbeseitigung, § 6) sind für das von den Teilorten Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen eingeleitete bzw. nach § 1 übergebene Abwasser einzuhalten.

(2) Entsteht der Stadt Schwäbisch Gmünd an den Anlagen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers dadurch ein Schaden, dass aus dem Anschlussgebiet der Teilorte Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen schädliche Stoffe, die nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht eingeleitet werden dürfen, in die SKA Zollerwiesen gelangt sind, so ist, unbeschadet der Haftung des Verursachers, die Stadt Göppingen ersatzpflichtig. Entstehen durch die nicht genehmigten Einleitungen Ersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd, so ist die Stadt Göppingen regresspflichtig.

(3) Unabhängig von den Aufgaben der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis, kann die Stadt Schwäbisch Gmünd im Benehmen mit der Stadt Göppingen Proben von häuslichem und gewerblichem Abwasser entnehmen, wenn anzunehmen ist, dass unerlaubte Einleitungen, die das Klärwerk Zollerwiesen schädigen können, vorliegen. Wenn unerlaubte Einleitungen nachgewiesen werden, werden die entstandenen Kosten von der Stadt Göppingen getragen; ansonsten gehen sie in die Kostenverteilungsmasse nach § 7 ein.

(4) Bei Betriebsstörung oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen wegen Ausbesserungsarbeiten oder sonstigen Schäden, z.B. Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbrüchen, Hochwasser), hat die Stadt Göppingen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der jährlichen Kostenentgelte (§ 7).

§ 5

Übernahme von Investitionskosten durch die Stadt Göppingen

(1) Sämtliche Investitionen, die nur aufgrund des Anschlusses der Teilorte Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen notwendig sind, werden durch die Stadt Göppingen finanziert.

Dazu zählen zum einen die Maßnahmen auf Gemarkung Göppingen (u.a. Abbau Kläranlage Maitis und Klärteiche Lenglingen, Erstellung der Druckleitungen von

Maitis über Lenglingen zur SKA Zollerweisen, Bau der erforderlichen Pumpwerke, Umbaumaßnahmen an vorhandenen Sonderbauwerken, Umbau Kanalnetz in Lenglingen usw.), zum anderen ist im Zusammenhang mit dem Anschluss der Teilorte Göppingen-Maitis und Göppingen-Lenglingen von Göppingen insbesondere eine anteilige Erweiterung des RÜB Volumens vor der SKA Zollerwiesen auf der Gemarkung Schwäbisch Gmünd um rund 600 m³ notwendig. Auch diese Kosten sind vollständig von der Stadt Göppingen zu tragen.

(2) Der Bau der Abwasserdruckleitung bis zum Anschluss an die SKA Zollerwiesen bei Schacht Nr. 07039 (siehe Anlage 3, Plan Druckleitung einschließlich Übergabeleitung) erfolgt durch die Stadt Göppingen in eigenem Auftrag und auf eigene Rechnung. Die Druckleitung bleibt im Eigentum der Stadt Göppingen. Die Stadt Göppingen ist dauerhaft für den Betrieb und den Unterhalt der Leitung bis zum Schacht 07039 verantwortlich (siehe Anlage 1).

(3) Der Bau der Maßnahmen auf der Kläranlage Schwäbisch Gmünd (Erweiterung um rd. 600 m³ RÜB Volumen in einem offenen Becken) erfolgt durch die Stadt Schwäbisch Gmünd in eigenem Auftrag und auf eigene Rechnung. Die Stadt Göppingen verpflichtet sich, die hierbei entstehenden Kosten der Stadt Schwäbisch Gmünd in voller Höhe zu erstatten. Hierzu gehören auch etwaige Planungskosten und Grunderwerbs-/Erbbaurechtskosten. Zusätzlich erhält die Stadt Schwäbisch Gmünd für den Einsatz ihres eigenen Personals, für Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 3 % der auf die Stadt Göppingen entfallenden Baukosten. Die Stadt Göppingen beantragt für die Erweiterung des RÜB-Volumens Fördermittel nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft (FrWw). Vor dem Vorliegen des Förderbescheids darf kein Liefer- und Leistungsvertrag von der Stadt Schwäbisch Gmünd (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) abgeschlossen werden. Sofern durch den Anschluss weiterer Kommunen eine größere Volumenerweiterung benötigt wird, ist der Anteil der Stadt Göppingen entsprechend des Rückhaltevolumens zu ermitteln. Die entsprechenden Anlagen verbleiben im Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd (Eigenbetrieb Stadtentwässerung).

Zur Sicherstellung der sich aus der vorgenannten Förderung ergebenden Bindungsfrist verpflichtet sich die Stadt Schwäbisch Gmünd (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) gegenüber der Stadt Göppingen und damit gegenüber dem Fördergeber, die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Stadt Schwäbisch Gmünd (Eigenbetrieb Stadtentwässerung) verpflichtet sich, über die Gegenstände vor Ablauf der im Rahmen des Zuwendungsbescheids festgelegten zeitlichen Bindungsfrist nicht anderweitig zu verfügen. Die Bindungsfrist nach den FrWw beträgt 12 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen (gerechnet ab Ende des Bewilligungszeitraumes) und 5 Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte (gerechnet ab der Lieferung).

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen soll, nach derzeitigem Planungsstand und abhängig der Förderzusagen, in folgenden Bauabschnitten (BA) erfolgen:

- Erweiterung RÜB Volumen vor der SKA Zollerwiesen bis Mitte 2027
- Inbetriebnahme Anschluss Maitis und Lenglingen an SKA Zollerwiesen bis spätestens 31.12.2028

§ 6

Beteiligung der Stadt Göppingen an den Herstellungskosten der SKA Zollerwiesen

(1) Von der Leistung eines einmaligen Finanzierungsbeitrags seitens der Stadt Göppingen für die bisher durchgeführten Investitionsmaßnahmen wird abgesehen.

(2) Für künftige Erst-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen für die SKA Zollerwiesen werden von der Stadt Göppingen keine Finanzierungsbeiträge erhoben. Dasselbe gilt bei Änderungsinvestitionen, die infolge neuerer technischer Erkenntnisse oder Weiterentwicklungen, sonstiger abwassertechnischer Ursachen oder gesetzlicher Bestimmungen (auch behördliche Auflagen) später notwendig werden.

§ 7

Kostenbeteiligung der Stadt Göppingen an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserreinigung

(1) An den jährlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der SKA Zollerwiesen beteiligt sich die Stadt Göppingen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses (siehe § 5, Abs. 4).

a) beim Kostenanteil für die Schmutzwasserentsorgung nach dem Anteil der Stadt Göppingen an der auf der SKA Zollerwiesen angefallenen gebührenpflichtigen Abwassermenge, gemessen am Frischwasserverbrauch zuzüglich etwaiger Einleitungen aus Eigenwassernutzung.

b) beim Kostenanteil für die Niederschlagswasserentsorgung nach dem Anteil der Stadt Göppingen an der versiegelten und an die SKA Zollerwiesen angeschlossenen Straßen- und Grundstücksflächen.

(2) Zu den Betriebsaufwendungen zählen alle gebührenfähigen Kosten nach dem Kommunalabgabengesetz, insbesondere die Personal- und die Sachkosten sowie die Kosten für Steuern, Versicherungen und sonstigen öffentlichen Abgaben, sämtliche Betriebs- und Materialkosten die für den geordneten Klärwerksbetrieb einschließlich Schlammbeseitigung erforderlich sind. Als Kosten des Betriebs und der Unterhaltung der SKA gelten ferner die Ausgaben für die Unterhaltung der Außenanlagen sowie die Abwasserabgabe. Bei der internen Ermittlung der Abwasserabgabe für den Kostenersatz der Stadt Göppingen bleiben die von der Stadt Schwäbisch Gmünd eingebrachten Verrechnungsbeträge aufgrund von Investitionen in die SKA Zollerwiesen und das städtische Kanalnetz unberücksichtigt. Verrechnungsfähige Beträge zur Abwasserabgabe durch Maßnahmen innerhalb des Einzugsgebiets gemäß § 3 werden von der Stadt Göppingen an die Stadt Schwäbisch Gmünd gemeldet und bei der Berechnung des Kostenersatzes berücksichtigt. Zu den Betriebsaufwendungen zählen auch anteilige Geschäfts- und Verwaltungskosten. Die kalkulatorischen Kosten (insbesondere Abschreibungen und Zinsaufwendungen) gehören ebenfalls dazu. Hinzugerechnet wird auch eine entsprechende Verzinsung der Restbuchwerte der KAG-Beiträge, da seitens der Stadt Göppingen keine KAG-Beiträge entrichtet wurden.

(3) Die Betriebskosten werden um die Auflösungsbeträge aus Ertragszuschüssen (Bundes- und Landeszuweisungen) gekürzt. Eine kostenmindernde Absetzung der Auflösungsbeträge von KAG-Beiträgen erfolgt nicht. Die eingenommenen Kostenersätze und sonstigen Erträge reduzieren den zu verteilenden Betriebsaufwand.

(4) Der Anteil für die Straßenentwässerung der Stadt Schwäbisch Gmünd wird sowohl bei den Betriebskosten als auch bei den kalkulatorischen Kosten kostenmindernd berücksichtigt.

(5) Die Kosten für die Erhebung der Abwassergebühren, z.B. die Entschädigung für den Einzug der Schmutzwassergebühr an die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH sowie der Druck und Versand der Gebührenbescheide für die Niederschlagswassergebühr, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 8

Abschlagszahlungen, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

(1) Auf die laufenden Entgelte nach § 7 leistet die Stadt Göppingen für das laufende Jahr zum 01.07. eine Abschlagszahlung in Höhe des zuletzt festgelegten Jahresentgeltes.

(2) Die Stadt Göppingen verpflichtet sich, die gebührenpflichtige Abwassermenge (nach Frischwasser- und Eigenwasserverbrauch) des Abrechnungsjahres, sowie die zum 31.12. des Abrechnungsjahres vorhandene versiegelte und angeschlossene Fläche, bis zum 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres der Stadt Schwäbisch Gmünd mitzuteilen. Die versiegelten Flächen sind zu belegen.

(3) Die Stadt Schwäbisch Gmünd wird die Entgelte für das Abrechnungsjahr innerhalb des nachfolgenden Kalenderjahres durch Bescheid festsetzen. Die Ansprüche (Überschüsse / Fehlbeträge) werden, soweit nichts anderes vereinbart wird, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anspruchs fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug ist die Schuld bis zum Zahlungseingang mit fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9

Einsicht in die Unterlagen, gegenseitige Mitwirkungsrechte

(1) Die Vertragspartner sind berechtigt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die zur Berechnung der Entgelte, der maßgeblichen Abwassermenge und der versiegelten Flächen erforderlich sind.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, die Stadt Göppingen von allen Angelegenheiten, die für diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung von besonderer Bedeutung sind, rechtzeitig zu informieren. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Göppingen, den beabsichtigten Neuanschluss größerer Betriebe, Anlagen oder Gebietsteile unverzüglich der Stadt Schwäbisch Gmünd mitzuteilen.

§ 10

Schiedsstelle

(1) Über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden, die einen Einigungsvorschlag unterbreiten wird. Die Schiedsstelle besteht aus

a) je einem Vertreter der Aufsichtsbehörden der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Stadt Göppingen,
b) einem Vertreter der zuständigen Wasserbehörde im Sinne von § 80 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und
c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) gemeinsam zu bestimmen ist.

Die Vereinbarungspartner sollen diesen Einigungsvorschlag grundsätzlich anerkennen.

(2) Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 11

Dauer und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Wenn ein Ereignis, eine Entwicklung, z. B. die Änderung des Einzugsgebietes oder des Umfangs der Einleitung, oder eine Vorschrift eine Änderung in der Ableitung oder Behandlung von Abwasser dringend erfordert, haben die Vertragspartner diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich anzupassen. Der Einhaltung einer Frist bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner, unter Berücksichtigung der gemeinsamen öffentlichen Interessen, mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende, gekündigt werden. Jedoch frühestens nach Ablauf von 40 Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung (siehe § 13). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Stadt Schwäbisch Gmünd kann das Vertragsverhältnis insbesondere ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn aus dem Gemeindegebiet Göppingen trotz 3 schriftlicher Beanstandungen wiederholt Abwasser in das städtische Kanalnetz eingeleitet wird, das in erheblichem Maße den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den städtischen Einleitungsbestimmungen widerspricht.

(5) Die Stadt Göppingen hat bei Beendigung dieser Vereinbarung keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr erbrachten Finanzierungsbeträge.

(6) Eine Änderung dieser Vereinbarung sowie eine Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 12

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Schwäbisch Gmünd:	Für die Stadt Göppingen:
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Richard Arnold	Alex Maier